

Geschäftsordnung
für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeindevertretung
der Gemeinde Nindorf

Die Gemeindevertretung hat aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. 7. 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) am 29. Sept. 1999 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Die Gemeindevertretung besteht nach § 31 GO aus Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, die aufgrund von Beschlüssen und Wahlen der Gemeindevertretung in bestimmte Funktionen und Ämter berufen oder gewählt werden. Nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit der nachstehenden Geschäftsordnung beschränkt sich diese darauf, die männliche Form der Bezeichnung für Funktions-, Amts- und Mandatsträger zu verwenden. In den Sitzungen der Gemeindevertretung, von Ausschüssen, im Schriftverkehr und bei sonstigen Anlässen ist für Frauen die jeweils übliche Funktions- bzw. Amtsbezeichnung zu verwenden.

1. Abschnitt : Allgemeines

§ 1 Erste Sitzung
(§ 34 Abs. 1 S. 1 GO)

- (1) Die Gemeindevertretung ist zur ersten Sitzung von ihrem bisherigen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter, spätestens zum 30. Tage nach dem Beginn der Wahlzeit einzuberufen.
- (2) Der bisherige Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, eröffnet die erste Sitzung und stellt die Beschlußfähigkeit der Gemeindevertretung fest. Danach überträgt er dem ältesten anwesenden Mitglied, im Verhinderungsfall dem jeweils nächstältesten Mitglied der Gemeindevertretung, die Sitzungsleitung. Bis zur Neuwahl des Vorsitzenden handhabt das älteste Mitglied der Gemeindevertretung die Ordnung und übt das Hausrecht nach § 37 GO aus.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt unter Leitung des ältesten Mitgliedes gemäß § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Unter Leitung des Vorsitzenden werden die Stellvertreter gewählt.
- (4) Der neu gewählte Vorsitzende hat seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen.

§ 2 - Vorsitzender der Gemeindevertretung
(Bürgermeister)
(§ 37 GO)

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und hat seine Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen sowie die Würde und Rechte der Gemeindevertretung zu wahren und ihre Arbeit zu fördern. Er handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt gegenüber Dritten während der Sitzungen im Sitzungsraum das Hausrecht aus.
- (2) Sind Vorsitzender und Stellvertreter zugleich verhindert, so beruft die Gemeindevertretung unter dem Vorsitz ihres ältesten Mitgliedes für diese Sitzung einen Verhandlungsleiter (und dessen Vertreter).

§ 3 - Fraktionen
(§ 32a GO)

- (1) Die Fraktionen teilen vor Beginn der ersten Sitzung der Gemeindevertretung die Namen der Fraktionsmitglieder, des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie die Fraktionsbezeichnung schriftlich mit. Der Fraktionsvorsitzende gibt die Erklärungen für die Fraktion ab.
- (2) Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung einer Fraktion sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung (Bürgermeister) unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch zu Beginn der nächsten folgenden Sitzung der Gemeindevertretung, zu Protokoll mitzuteilen.
- (3) Bilden fraktionslose Gemeindevertreter eine Fraktion, so teilen sie dies durch schriftliche, von ihnen unterzeichnete Erklärung dem Vorsitzenden (Bürgermeister) unter Benennung des Fraktionsnamens mit.
- (4) Der Beitritt fraktionsloser Gemeindevertreter zu Fraktionen ist dem Vorsitzenden (Bürgermeister) zusammen mit der Zustimmungserklärung der betroffenen Fraktion schriftlich anzuzeigen.
- (5) Gemeindevertreter, die keiner Partei- oder Wählergruppenfraktion nach § 32a Abs. 1 GO angehören, erklären ihren Fraktionsaustritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden (Bürgermeister).
- (6) Für die Fraktionen gilt diese Geschäftsordnung entsprechend, soweit keine anderen Regelungen getroffen werden.

§ 4 - Mitteilungspflicht
(§ 32 Abs. 4 GO)

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung teilen bis zur konstituierenden Sitzung dem amtierenden Vorsitzenden mit, welchen Beruf und welche anderen vergüteten oder ehrenamtlichen Tätigkeiten sie ausüben, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.
- (2) Ausschußmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, und nachrückende Gemeindevertreter haben die erforderlichen Angaben nach Abs. 1 innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats, spätestens aber vor der ersten Sitzung, für die sie geladen werden, mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Abs. 1 werden durch den Vorsitzenden nach ihrem Eingang in der folgenden Sitzung öffentlich bekannt gemacht und zur Niederschrift genommen.

2. Abschnitt : Vorbereitung der Sitzungen

§ 5 - Einberufung (§ 34 GO)

- (1) Der Vorsitzende beruft die Gemeindevertretung zu Sitzungen ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter oder der Bürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Ist innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorsitzenden ohnehin die Durchführung einer Sitzung geplant, so braucht eine besondere Sitzung nicht einberufen zu werden, es sei denn, die Antragsteller bestehen darauf.
- (2) Die Einberufung erfolgt grundsätzlich durch schriftliche Ladung. Die Ladung enthält Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzung bestimmt der Vorsitzende.
- (3) Der Einladung sind die von der Verwaltung für die einzelnen Tagesordnungspunkte vorbereiteten Beratungsunterlagen beizufügen, dies gilt insbesondere für Entwürfe von Satzungen, Verträgen und Richtlinien, die beschlossen werden sollen.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Ladung erfolgt durch allgemeinen Postversand, in Ausnahmefällen durch Boten.
- (5) Die Verletzung von Frist und Form der Ladung gilt als geheilt, wenn der Gemeindevertreter ohne Beanstandung an der Sitzung teilnimmt oder schriftlich auf die Geltendmachung der Form- und Fristverletzung bis zur Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung verzichtet.
- (6) Die Ladungsfrist kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden. Diese besonderen Gründe sind in der Ladung zu erläutern.
- (7) Mitglieder der Vertretung, die aus triftigem Grund an der Sitzungsteilnahme verhindert sind, teilen dies unverzüglich dem Vorsitzenden mit.

§ 6 - Anträge zur Tagesordnung (§34 GO)

- (1) Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, sind schriftlich, möglichst mit einer Begründung versehen, an den Vorsitzenden (Bürgermeister) zu richten. Anträge der Fraktionen müssen vom Fraktionsvorsitzenden, im übrigen von den Antragstellern unterzeichnet sein. Wer nach § 22 GO von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, hat auch kein Antragsrecht.
- (2) Um in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung aufgenommen werden zu können, müssen Anträge mindestens zehn Werktage vor dem Sitzungstag dem Vorsitzenden zugegangen sein. Ist diese Frist nicht eingehalten worden, so unterrichtet der Vorsitzende unverzüglich den Antragsteller davon.
- (3) Ein nach Abs. 2 verspätet eingegangener Antrag kann nur nach § 34 Abs. 4 Satz 4 GO in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn es sich um eine dringende Angelegenheit handelt und zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter dem zustimmen.

- (4) Sind Anträge, die bereits als Tagesordnungspunkte für eine Sitzung der Vertretung festgesetzt waren, in dieser Sitzung nicht mehr behandelt worden, weil sie wegen des Sitzungsendes nicht mehr zur Beratung aufgerufen werden konnten, so gelten sie auch für die nächste Sitzung als gestellt und sind bei der Aufstellung der Tagesordnung vorrangig zu berücksichtigen.
- (5) Als zulässig festgestellte Einwohneranträge nach § 16f GO sind in der nächstmöglichen Sitzung der Vertretung auf die Tagesordnung zu setzen, die Vertretungspersonen nach § 16f Abs. 3 S. 3 GO sind zu der Sitzung unter Hinweis auf ihr Anhörungsrecht einzuladen.
- (6) Unzulässig und unbeachtlich sind Anträge, mit denen die erneute Beratung und Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung angestrebt wird, die innerhalb einer Frist von sechs Monaten vor erneuter Antragstellung zu einer Beschlußfassung der Gemeindevertretung geführt haben. Dies gilt nicht, wenn zwischenzeitlich eine wesentliche Änderung der Rechtslage oder des der ersten Beschlußfassung zugrunde liegenden Sachverhalts eingetreten ist.

§ 7 - Tagesordnung (§ 34 GO)

- (1) Die Tagesordnung wird von dem Vorsitzenden aufgestellt. Sie ist in die Ladung aufzunehmen.
- (2) Die Tagesordnung soll in folgender Reihenfolge aufgestellt werden:
 - a) Einwohnerfragestunde
 - b) Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
 - c) Unterrichtung der Gemeindevertretung (Mitteilungen)
 - d) zulässige Einwohneranträge (§ 16f GO)
 - e) nicht erledigte Tagesordnungspunkte der vorangegangenen Sitzung
- (3) Die Tagesordnungspunkte müssen so formuliert sein, daß sie den Beratungsgegenstand hinreichend erkennen lassen. Eine stichwortartige Bezeichnung kann ausreichend sein.
- (4) Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden sollen, sollen als solche kenntlich gemacht werden.
- (5) Zu Beginn der Sitzung wird die Reihenfolge der Beratung der Tagesordnungspunkte durch die Gemeindevertretung förmlich festgestellt. Änderungen in der Reihenfolge nach Abs. 2 sollen nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.
Die Tagesordnung gilt als förmlich festgestellt, wenn sich nach ihrem Aufruf durch den Vorsitzenden kein Widerspruch erhebt.

3. Abschnitt : Durchführung der Sitzungen

§ 8 - Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der Gemeindevertretung teilzunehmen.
- (2) Wer verhindert ist, erst verspätet erscheinen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muß, hat dies vorher dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (3) Dritte, deren Anwesenheit zweckmäßig ist, sowie Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung unmittelbar betroffen sind, können auf Verlangen des Vorsitzenden hinzugezogen werden.
- (4) Wer von der Teilnahme an der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen ist, hat dies dem Vorsitzenden anzuzeigen und muß den Sitzungs- und Zuhörerraum verlassen.

§ 9 - Öffentlichkeit, Ausschluß der Öffentlichkeit (§ 35 GO)

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (2) Die örtliche Presse ist zu allen öffentlichen Sitzungen einzuladen.
- (3) Ton- und Bildaufnahmen sind nur zulässig, wenn dies einstimmig von der Gemeindevertretung gebilligt wird oder keiner derjenigen, die das Wort ergreifen dürfen, widerspricht.
- (4) Bei der Beratung und Beschlußfassung folgender Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit generell ausgeschlossen, ohne daß es hierzu eines besonderen Beschlusses bedarf:
 - a) Personalangelegenheiten, soweit es sich nicht um Wahlen und Abberufungen handelt
 - b) Erlaß, Stundung und Niederschlagung von Forderungen
 - c) Grundstücksangelegenheiten
 - d) Anträge, Maßnahmen und Vorhaben von natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts, aus denen Rückschlüsse auf die private oder geschäftliche Situation möglich sind
 - e) Bauangelegenheiten
- (5) Die Öffentlichkeit ist ferner auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Gemeindevertreter. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Aussprache wird in öffentlicher Sitzung entschieden.
- (6) Zur ausgeschlossenen Öffentlichkeit gehören nicht Personen, die einen Anspruch auf Teilnahme haben, der Schriftführer, soweit er nicht Gemeindevertreter ist, und weitere, vom Bürgermeister für notwendig gehaltene Mitarbeiter der Verwaltung, Sachkundige und unmittelbar betroffene Einwohner, die nach § 8 an der Sitzung teilnehmen, können auch in nichtöffentlicher Sitzung angehört und um Auskünfte gebeten werden. An der Beratung und Beschlußfassung dürfen sie aber nicht teilnehmen.

- (7) In nichtöffentlicher Sitzung gefaßte Beschlüsse sind, wenn die Sitzung öffentlich fortgesetzt wird, unmittelbar nach Wiedereintritt in die öffentliche Sitzung, sonst in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben. Die Bekanntgabe hat so zu erfolgen, daß Sinn und Zweck der Beratung und Beschlußfassung in nichtöffentlicher Sitzung nicht in Frage gestellt werden.

§ 10 - Unterrichtung der Gemeindevertretung (§ 27 GO)

- (1) Die Gemeindevertretung ist vom Bürgermeister rechtzeitig und möglichst umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde und über Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Der Unterrichtungspflicht wird auch dadurch Genüge getan, daß die Angelegenheit in dem zuständigen Ausschuß erörtert und in der Sitzungsniederschrift erwähnt wird. Dies gilt nicht, wenn die Aufsichtsbehörde ausdrücklich die Unterrichtung der Gemeindevertretung verlangt.
- (2) Die Unterrichtung über die wichtigen Angelegenheiten soll zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung unter dem Tagesordnungspunkt „Unterrichtung der Gemeindevertretung“ erfolgen.
- (3) Als wichtige Angelegenheiten gelten insbesondere:
- a) beachtliche Abweichungen und Verzögerungen in der Ausführung von Beschlüssen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse;
 - b) wesentliche Abweichungen vom Haushalts- und Finanzplan der Gemeinde auf der Einnahmen- und Ausgabenseite;
 - c) größere Betriebsstörungen bzw. wesentliche Veränderungen bei den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde;
 - d) wesentliche Änderungen der Personalwirtschaft;
 - e) Klagen gegen die Gemeinde in allen Rechtsgebieten;
 - f) Anwendung von Kommunalaufsichtsmitteln nach den §§ 123 bis 127 GO;
 - g) Prüfungsberichte.
- (4) Über die Arbeit der Ausschüsse berichten deren Vorsitzende der Gemeindevertretung; bei vorbereitenden Beschlüssen im Rahmen der Erörterungen der Angelegenheit in der Gemeindevertretung, über Entscheidungen im Rahmen eines gesonderten Berichts.
- (5) Soweit durch die Mitteilungen Angelegenheiten berührt werden, die nach § 9 dieser Geschäftsordnung von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, sind sie im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bekanntzugeben.

§ 11 - Anfragen aus der Gemeindevertretung
(§ 36 Abs. 2 GO)

- (1) Jeder Gemeindevertreter ist berechtigt, Anfragen an die Vorsitzenden der Vertretung und der Ausschüsse zu stellen. Sie müssen kurz gefaßt sein, dürfen keine Feststellungen und Wertungen enthalten und sollen spätestens drei Tage vor der Sitzung dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen.
- (2) Der Fragesteller ist berechtigt, seine Anfrage in der Sitzung kurz zu begründen und bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Der Vorsitzende soll weitere Zusatzfragen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Anfrage stehen, von anderen Vertretern zulassen, soweit dies sachdienlich ist und dadurch die ordnungsgemäße Abwicklung der Sitzung nicht gefährdet wird.
- (3) Anfragen zu Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, werden in nichtöffentlicher Sitzung beantwortet. Mit Einverständnis des Fragestellers kann auch eine schriftliche Antwort erteilt werden.

§ 12 - Einwohnerfragestunde
(§ 16c Abs. 1 GO)

- (1) Zu Beginn der Sitzung besteht für Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, die Möglichkeit, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an den Bürgermeister zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.
Die Dauer der Fragestunde ist auf dreißig Minuten beschränkt. Die Gemeindevertretung kann beschließen, daß bei bestimmten einzelnen Sitzungen von der Durchführung einer Einwohnerfragestunde abgesehen wird.
- (2) Jeder Fragesteller darf bis zu zwei Fragen stellen. Die Fragen, Anregungen und Vorschläge dürfen sich nur auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft beziehen. Sie müssen kurz und sachlich formuliert sein und dürfen nicht einer offenkundig parteipolitischen, geschäftlichen oder anderen Werbung dienen. Ihr Vortrag soll die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Der Vortragende darf bis zu zwei Zusatzfragen stellen.
- (3) Zu den Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Bürgermeister Stellung. Kann eine Antwort oder Stellungnahme nicht sofort erfolgen, kann dies in der nächsten Fragestunde nachgeholt werden oder mit Zustimmung des Betroffenen schriftlich erfolgen. Eine Aussprache über die Antworten findet nicht statt.
- (4) Der Vorsitzende hat das Recht, im Zweifel zu verlangen, daß die Einwohnereigenschaft des Frage- oder Antragstellers in geeigneter Form nachgewiesen wird. Er kann das Wort entziehen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht beachtet werden.

§ 13 - Anhörungen
(§ 16c Abs. 2 GO)

- (1) Die Gemeindevertretung kann betroffenen Einwohnern und Sachkundigen Gelegenheit geben, ihre Auffassungen und Sachkenntnisse vorzutragen (Anhörung).
Über die Anhörung, ihre Dauer und die Anzuhörenden entscheidet die Gemeindevertretung auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion, der betroffenen Person oder Personengruppe.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf ihren Wunsch hin das Wort zu erteilen (§ 2 Abs. 3 Satz 4 GO).
- (3) Wird in der Gemeindevertretung ein zulässiger Einwohnerantrag nach § 16f Abs. 5 S. 2 GO beraten, so sind dessen Vertretungspersonen anzuhören. Ihnen ist ausreichend Zeit zur Begründung des Einwohnerantrags einzuräumen.
- (4) Die Anhörung findet während der Sitzung der Gemeindevertretung vor der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes statt.

§ 14 - Anregungen und Beschwerden
(§ 16e GO)

- (1) Die Einwohner haben auch außerhalb der Sitzungen der Gemeindevertretung das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden.
- (2) Die Gemeindevertretung kann generell oder im Einzelfall die Beantwortung an den zuständigen Fachausschuß übertragen. In diesem Fall ist die Gemeindevertretung über die Antwort des Fachausschusses zu unterrichten.
- (3) Antragsteller oder Beschwerdeführer sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung möglichst innerhalb von zwei Monaten zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, so soll der Bürgermeister den Betroffenen durch einen Zwischenbescheid informieren.

4. Abschnitt : Beratung und Beschlußfassung

§ 15 - Sitzungsverlauf
(§ 38 GO)

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung werden grundsätzlich unter Beachtung der nachstehenden Reihenfolge durchgeführt:
 - a) Eröffnung der Sitzung,
 - b) Feststellung der Anwesenheit,
 - c) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung,
 - d) Feststellung der Beschlußfähigkeit,

- e) Einwohnerfragestunde,
 - f) Beschlußfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung,
 - g) Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung
 - h) Unterrichtung der Gemeindevertretung,
 - i) Anfragen aus der Gemeindevertretung,
 - j) Beratung und Beschlußfassung über die Tagesordnungspunkte,
 - k) Beratung und Beschlußfassung über Tagesordnungspunkte, die in nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln sind,
 - l) Schließung der Sitzung.
- (2) Gemeindevertreter, bei denen die Möglichkeit besteht, daß sie nach § 32 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 22 GO von der Mitwirkung ausgeschlossen sind, haben dies spätestens nach Aufruf und vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (3) Die Sitzung der Gemeindevertretung endet um 22 Uhr. Ein in der Beratung befindlicher Tagesordnungspunkt kann zu Ende beraten werden, jedoch über 23 Uhr hinaus nur dann, wenn kein Mitglied widerspricht. Die nicht erledigten Tagesordnungspunkte sind in der folgenden Sitzung vorrangig zu beraten.

§ 16 - Sitzungsunterbrechung

Der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Er muß sie unterbrechen, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder oder eine Fraktion verlangt.
Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

§ 17 - Antragsarten und -berechtigung

- (1) Beschlüsse der Gemeindevertretung setzen einen Antrag oder Beschlußvorschlag zu einem auf der Tagesordnung stehenden oder aufgenommenen Tagesordnungspunkt voraus.
- (2) Anträge auf Beschlußfassung können von den Fraktionen durch die Fraktionssprecher, einem Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter sowie einzelnen Gemeindevertretern zu bestimmten Tagesordnungspunkten gestellt werden.
- (3) Anträge auf Beschlußfassung können von den dazu Berechtigten nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung gestellt werden als
- a) Sachanträge, mit denen die sachliche Erledigung der auf der Tagesordnung befindlichen Beratungsgegenstände angestrebt wird,
 - b) Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung im Sinne von § 34 Abs. 4 GO
 - c) Anträge zur Geschäftsordnung, mit denen das Verfahren beeinflusst werden soll.

§ 18 - Sachanträge (§ 39 GO)

- (1) Es darf nur über Anträge abgestimmt werden, die vorher schriftlich dem Vorsitzenden der Vertretung überreicht oder dem Protokollführer zur Niederschrift gegeben wurden. Sie müssen so formuliert sein, daß sich ihr Inhalt eindeutig ergibt. Sie müssen insgesamt angenommen oder abgelehnt werden können.
- (2) Anträge können bis zum Schluß der Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes gestellt werden.
- (3) Anträge, die bei ihrer Annahme zu zusätzlichen Ausgaben führen oder erwartete Einnahmen mindern, müssen, um als wirksam gestellt zu gelten und behandelt zu werden, einen Deckungsvorschlag enthalten.
Anträge, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung oder ihres finanziellen Umfanges geeignet sind, sich erheblich auf die Finanzlage der Gemeinde auszuwirken, sollen zunächst dem Finanzausschuß überwiesen und erst mit dessen Empfehlungen in der Vertretung abschließend beraten werden.
- (4) Anträge, deren Gegenstände nicht in den Fachausschüssen beraten wurden oder eingebrachte Beschlußvorlagen ergänzen oder ändern, sollen zur Beratung an den zuständigen Fachausschuß überwiesen werden.
- (5) Über einen zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung nur erneut abgestimmt werden, wenn niemand widerspricht. Eine erneute Abstimmung über bereits entschiedene Anträge ist nur im Rahmen des § 6 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung zulässig.

§ 19 - Geschäftsordnungsanträge

- (1) Geschäftsordnungsanträge sind Anträge, mit denen der Gang der Beratung der Gemeindevertretung beeinflusst werden soll. Der Antrag wird unmittelbar vom Protokollführer für die Niederschrift festgehalten. Er kann auf Wunsch des Antragstellers kurz begründet werden. Danach kann ein Gemeindevertreter gegen den Antrag sprechen. Unmittelbar darauf folgt die Abstimmung über diesen Geschäftsordnungsantrag.
- (2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere folgende Anträge:
 - a) Antrag auf Schluß der Rednerliste,
 - b) Antrag auf Schluß der Debatte,
 - c) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 - d) Antrag auf Vertagung,
 - e) Antrag auf Sitzungsunterbrechung,
 - f) Antrag auf Feststellung der Beschlußunfähigkeit.
- (3) Jeder Gemeindevertreter kann zu einem Tagesordnungspunkt nur einen Geschäftsordnungsantrag stellen. Die Antragsteller weisen auf ihre Absicht, einen Geschäftsordnungsantrag stellen zu wollen, durch den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ hin.

§ 20 - Wahlvorschläge und -vorbereitung
(§ 40 GO)

- (1) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird auf Verlangen einer Fraktion oder eines Drittels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung ein Wahlausschuß gebildet, der aus Gemeindevertretern besteht. Er überwacht die Feststellung des Wahlergebnisses bzw. die Durchführung eines Losentscheids. Er kann - soweit erforderlich - aus seinen Reihen die Stimmzähler bestellen.
- (3) Für Stimmzettel ist äußerlich gleich aussehendes Papier zu verwenden. Auf den Gebrauch von Umschlägen kann allgemein verzichtet werden. Die Stimmzettel sind dann bei ihrer Abgabe nur einmal zu falten.
- (4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, daß sie nur mit einem Kreuz gekennzeichnet werden müssen, für das nur dasselbe, von der Verwaltung bereitgestellte Schreibgerät benutzt werden darf. Für die Durchführung der Wahl sind Sichtblenden aufzustellen, die eine geheime Stimmabgabe gewährleisten. Die Art der Sichtblenden bestimmt der Wahlausschuß.
- (5) Bei Losentscheiden gelten die Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 21 - Wortmeldung und -erteilung

- (1) Gemeindevertreter, der Bürgermeister, sonstige mit Rederecht in der Gemeindevertretung ausgestattete Personen sowie zur Beratung herangezogene sachkundige Bürger haben sich, wenn sie zur Sache sprechen wollen, durch Handzeichen zu melden.
- (2) Beschlußvorlagen der Verwaltung werden zunächst durch den Bürgermeister eingebracht und erläutert, sodann wird die Stellungnahme der Fachausschüsse durch ihre Vorsitzenden vorgetragen. Es folgen die Vorsitzenden der Fraktionen in der Reihenfolge der Fraktionsstärke und die in der Rednerliste verzeichneten Vertreter.
- (3) Sonstige Anträge werden zunächst vom Antragsteller begründet. Hat eine Ausschußberatung über den Antrag stattgefunden, so berichtet der jeweilige Vorsitzende über das Ergebnis. Die Auffassung der Verwaltung wird vom Bürgermeister dazu vorgetragen; es folgen die Fraktionsvorsitzenden in der Reihenfolge der Fraktionsstärke und die in der Rednerliste verzeichneten Vertreter.
- (4) Der Vorsitzende - oder ein von ihm Beauftragter - führt eine Rednerliste, in die die Redner in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung einzutragen sind. Der Vorsitzende erteilt das Wort grundsätzlich nach der in der Rednerliste festgehaltenen Reihenfolge der Wortmeldungen. Er hat das Recht, davon abweichend dem Bürgermeister auf dessen Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen, wenn dies der Sachaufklärung und der Zügigkeit der Beratung dienen kann. Er kann von der Reihenfolge in besonders begründeten Ausnahmefällen abweichen; außerdem dann, wenn dies einer sachgemäßen Erledigung und zweckmäßigen Gestaltung der Beratung dient und keiner der auf der Rednerliste Eingetragenen widerspricht.
- (5) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen. Es muß sich auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf jedoch kein Sprecher dadurch in seinem Beitrag unterbrochen werden.

- (6) Das Wort zur persönlichen Erklärung ist außerhalb der Rednerliste nur nach Schluß der Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen oder persönliche Angriffe, die während der Beratung des Tagesordnungspunktes gegen die sich betroffen fühlende Person stattgefunden haben, abwehren. Die Redezeit für die persönliche Bemerkung beträgt höchstens drei Minuten.
- (7) Nicht erteilt wird das Wort,
 - a) solange ein anderer Redner das Wort hat und eine Zwischenfrage nicht gestattet,
 - b) wenn sich die Gemeindevertretung in der Abstimmung befindet,
 - c) wenn sich der Tagesordnungspunkt, zu dem die Wortmeldung erfolgte, durch Vertagung, Schluß der Beratung oder Verweisung insofern erledigt hat,
 - d) wenn die Beschlußfähigkeit der Gemeindevertretung nach § 38 Abs. 1 S. 3 oder 4 GO festgestellt wurde.
- (8) Die Vertretung kann für eine Sitzung generell vor Eintritt in die Tagesordnung oder für einen einzelnen Tagesordnungspunkt vor dessen Aufruf zur Beratung eine Redezeitbegrenzung festlegen. Dem Antragsteller und den Fraktionssprechern ist dabei eine Redezeit von höchstens fünf Minuten und weiteren Rednern von drei Minuten zu gewähren.

§ 22 - Abstimmungen (§ 39 GO)

- (1) Nach Schluß der Rednerliste stellt der Vorsitzende das Ende der Beratung fest und tritt in die Abstimmung ein. Er trägt die gestellten Anträge vor. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Sind mehrere Anträge zu einer Angelegenheit gestellt, so ist die Reihenfolge, in der über die Anträge abgestimmt wird, vom Vorsitzenden bekanntzugeben. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt.
- (2) Über die gestellten Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
 - a) zunächst über die Beschlußvorschläge der vorbereitenden Ausschüsse oder des Bürgermeisters,
 - b) sodann über Änderungsanträge und
 - c) danach über Ergänzungsanträge.

Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge vor, so wird zunächst über den abgestimmt, der vom Ursprungsantrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- oder Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der Antrag Vorrang, der die meisten Mehrausgaben bewirken würde. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmungen.

- (3) Es kann auf einen mit Stimmenmehrheit angenommenen Geschäftsordnungsantrag beschlossen werden, daß über einzelne Teile der Beschlußvorlage oder Anträge gesondert abzustimmen ist. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

- (4) Der Vorsitzende stellt die Zahl der Mitglieder fest, die
- a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten und gibt das Ergebnis bekannt.

Ein Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (5) Das Abstimmungsergebnis kann bis zur Aufrufung des nächsten Tagesordnungspunktes durch jedes Mitglied der Gemeindevertretung mit der Begründung angezweifelt werden, daß falsch gezählt worden ist oder daß nicht alle Abstimmenden berücksichtigt wurden. Die Abstimmung ist sodann zu wiederholen. An ihr dürfen nur diejenigen teilnehmen, die bei der vorangegangenen beteiligt waren.
- (6) Eine Fraktion oder ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung kann durch einen vor Abstimmungsbeginn gestellten Geschäftsordnungsantrag verlangen, daß namentlich abgestimmt wird. Die Stimmabgabe erfolgt sodann in der Reihenfolge des Alphabets. Die Namen der Abstimmenden und ihre Stimmabgabe sind in der Niederschrift festzuhalten.

§ 23 - Wahlen (§ 40 GO)

- (1) Wahlen sind Beschlüsse, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes durch Verordnung als Wahlen bezeichnet werden.
- (2) Soll eine Verhältniswahl nach § 40 Abs. 4 GO durchgeführt werden, so sind der entsprechende Antrag und die dazugehörigen Wahlvorschläge durch den Fraktionsvorsitzenden rechtzeitig vor der Wahl dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (3) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel.
- (4) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

5. A b s c h n i t t : Ordnung in den Sitzungen

§ 24 - Allgemeine Ordnung

- (1) Die Sitzordnung in der Vertretung wird vom Vorsitzenden festgelegt. Er teilt den fraktionslosen Gemeindevertretern bestimmte Plätze und den Fraktionen die für die Mitglieder erforderlichen Plätze zu, die die Verteilung innerhalb der Fraktion eigenverantwortlich regeln.
- (2) Mitgliedern der Gemeindevertretung und den übrigen Anwesenden ist das Rauchen während der Sitzung im Sitzungsraum untersagt.
- (3) Mitglieder der Gemeindevertretung, über deren Befangenheit entschieden wird oder die befangen sind, haben den Sitzungsraum zu verlassen.

- (4) Das Aufnehmen von Wortbeiträgen der Sitzungsteilnehmer mit Tonaufzeichnungsgeräten ist, ausgenommen zur Unterstützung des Protokollführers, untersagt. Ausnahmen kann der Vorsitzende mit Zustimmung der betroffenen Redner zulassen. Bildaufnahmen sind von der Zustimmung des Vorsitzenden abhängig. Dies gilt nicht für Pressevertreter.
- (5) Den Zuhörern ist das Stören der Sitzung durch Zurufe oder sonstige Willens- und Meinungsbezeugungen untersagt.

§ 25 - Ordnungsmaßnahmen (§ 42 GO)

- (1) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, auffordern, zur Sache zu sprechen. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen.
- (2) Der Vorsitzende kann Mitglieder der Gemeindevertretung bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Recht und die Geschäftsordnung unter Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und sein Anlaß dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.
- (3) Nach Abs. 2 zur Ordnung gerufene Gemeindevertreter können binnen einer Woche beim Vorsitzenden einen schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist die Gemeindevertretung in ihrer nächsten Sitzung darüber zu informieren.
- (4) Ist ein Gemeindevertreter in der Sitzung dreimal nach Abs. 2 zur Ordnung gerufen worden, kann ihn der Vorsitzende von der Sitzung ausschließen und in den für die Öffentlichkeit vorbehaltenen Teil des Raumes verweisen.
- (5) Ein Gemeindevertreter, der von der Sitzung ausgeschlossen war, kann in der folgenden Sitzung bereits nach einmaligem Ordnungsruf ausgeschlossen werden.

§ 26 - Ausübung des Hausrechts (§ 37 GO)

- (1) Der Vorsitzende übt während der Sitzungen der Gemeindevertretung im Sitzungsraum das Hausrecht aus.
- (2) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die trotz Verwarnung durch Zwischenrufe die Verhandlung stören, sich durch Beifall oder Mißbilligung störend äußern, Ordnung oder Anstand verletzen sowie unzulässig die Beratung zu beeinflussen versuchen, aus dem Sitzungssaal verweisen.

- (3) Wird die Beratung durch eine Vielzahl von Personen im Sinne des Abs. 2 gestört, ohne daß es dem Vorsitzenden möglich ist, im einzelnen zwischen Störern und Nichtstörern zu unterscheiden, so kann er, wenn er auf diese Möglichkeit erfolglos hingewiesen hat, zur Räumung des Zuhörerraums auffordern. Bis die Räumung durchgeführt ist, wird die Sitzung unterbrochen. Pressevertreter bleiben von der Räumungsordnung unberührt
- (4) Ein nach Abs. 2 des Sitzungsraums verwiesener Zuhörer kann für eine Dauer von bis zu einem Jahr vom Zutritt zu Sitzungen ausgeschlossen werden, wenn er ein weiteres Mal nach Abs. 2 des Sitzungsraums verwiesen wurde.

6. A b s c h n i t t : Protokollführung und Sitzungsniederschrift

§ 27 - Protokollführung

- (1) Der Vorsitzende beruft für die Sitzung der Vertretung einen Protokollführer. Diesem ist es zur Unterstützung bei der Abfassung der Sitzungsniederschrift erlaubt, den Sitzungsverlauf auf Tonträger aufzuzeichnen.
- (2) Die Tonträgeraufnahme nach Abs. 1 Satz 2 ist nach einer Beschlußfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift zu löschen. Sie kann bei besonderen Anlässen auf Beschluß der Gemeindevertretung archiviert werden, wenn keiner derjenigen, deren Ausführungen auf dem Tonträger aufgezeichnet sind, widerspricht.

§ 28 - Sitzungsniederschrift (§ 41 GO)

- (1) Die Sitzungsniederschrift muß Angaben enthalten über:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - c) die Namen der anwesenden gesetzlichen Vertreter der Verwaltung, ihrer Beauftragten oder sonstiger Teilnahmeberechtigter sowie des Protokollführers,
 - d) die Namen der geladenen Sachverständigen und sonstiger an der Beratung beteiligter Personen,
 - e) die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung,
 - f) die Feststellung der Beschlußfähigkeit,
 - g) die Tagesordnung,
 - h) Eingaben und Anfragen sowie Fragen, Vorschläge und Anregungen der Teilnehmer der Einwohnerfragestunde ~~mit Namen und Anschriften,~~
 - i) den Wortlaut der Anträge mit den Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen,

- j) sonstige wesentliche Vorkommnisse in der Sitzung,
 - k) Ausschluß und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - l) die Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse.
-
- (2) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten wurden, sind gesondert zu protokollieren.
 - (3) Die Sitzungsniederschrift ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
 - (4) Die Sitzungsniederschrift soll innerhalb von dreißig Tagen, spätestens rechtzeitig vor der nächsten Sitzung, den Gemeindevertretern zugeleitet werden.

§ 29 - Einwendungen gegen die Niederschrift (§ 41 Abs. 2 GO)

- (1) Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der Abschrift der Niederschrift dem Vorsitzenden schriftlich oder zu Protokoll zu erklären und zu begründen.
- (2) Über die Berechtigung der Einwendung entscheidet die Gemeindevertretung in der folgenden Sitzung.
- (3) Wird einer Einwendung stattgegeben, so ist dies in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen. In der Niederschrift über die Sitzung, die die Einwendung betraf, ist ein Hinweis darauf aufzunehmen, daß in der späteren Sitzung der Gemeindevertretung einer Einwendung stattgegeben worden ist.
- (4) Während der Sitzung der Gemeindevertretung liegt die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung zur Einsichtnahme aus.

7. Abschnitt : Ausschüsse und Beiräte

§ 30 - Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt entsprechend für das Verfahren in den ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung und in den Ausschüssen, die von der Gemeindevertretung für einzelne bestimmte Angelegenheiten gebildet werden, soweit diese nicht eine besondere Verfahrensordnung erhalten.

- (2) Abweichend von Abs. 1 gelten für die Ausschüsse folgende Regelungen:
- a) Die Ausschüsse werden vom Ausschußvorsitzenden nach Beratung der Tagesordnung mit dem Bürgermeister einberufen.
 - b) Anträge sind über den Bürgermeister an den Ausschußvorsitzenden zu leiten.
 - c) Werden Anträge von der Gemeindevertretung oder vom Bürgermeister an mehrere Ausschüsse zur Beratung überwiesen, so ist ein Ausschuß als federführend zu bestimmen.
 - d) Sind Ausschußmitglieder an der Teilnahme verhindert, so benachrichtigen sie den Vorsitzenden und ihre Vertreter, an die sie auch die Einladung sowie weitere Unterlagen weiterreichen.
 - e) Entstehen durch die Hinzuziehung von Sachverständigen zu Ausschußberatungen Kosten, so ist rechtzeitig vor der Einladung des Sachverständigen die Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung einzuholen.
 - f) Eine Einwohnerfragestunde findet bei Ausschußsitzungen nicht statt.

§ 31 - Gemeinsame Ausschußsitzungen

- (1) Ausschüsse sollen nach Möglichkeit Angelegenheiten, die ihre Aufgabenbereiche in gleicher Weise berühren, in gemeinsamen Sitzungen beraten.
- (2) Zu einer Sitzung nach Abs. 1 werden die Ausschüsse mit einer von den beteiligten Ausschußvorsitzenden gemeinsam erstellten Tagesordnung eingeladen.
- (3) Die Ausschußvorsitzenden verständigen sich über die Sitzungsleitung und eine einheitliche Protokollführung.
- (4) Die Beschlußfähigkeit ist für jeden Ausschuß getrennt festzustellen. Die Beratung der Tagesordnung erfolgt gemeinsam. Die Ausschüsse beschließen getrennt über die Tagesordnungspunkte. Ihre Beschlußfassung ist in einer gemeinsamen Niederschrift getrennt zu protokollieren.

§ 32 - Sonstige Beiräte

- (1) Für die Sitzungen von Beiräten, die die Gemeindevertretung zur Erörterung und Beratung bestimmter Angelegenheiten durch Beschluß gebildet und eingesetzt hat, gilt diese Geschäftsordnung entsprechend, soweit nicht besondere Regelungen getroffen wurden.
- (2) Ort, Zeit und Tagesordnung der Beiratssitzung sind mit dem Bürgermeister abzustimmen. Der Vorsitzende hat den Beirat zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es der Bürgermeister unter Angabe eines bestimmten Tagesordnungspunktes verlangt.

- (3) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Der Bürgermeister kann bestimmen, daß aus besonderem Anlaß eine Sitzung nichtöffentlich durchzuführen ist.
- (4) Der Vorsitzende des Beirats wird über wichtige Angelegenheiten, die die Aufgaben des Beirats unmittelbar betreffen, durch Übersendung von Sitzungsvorlagen und Protokollen vom Bürgermeister unterrichtet, soweit nicht Gründe der Verschwiegenheit dem entgegenstehen. Die Unterrichtung kann auch in mündlicher Form gegenüber dem Beiratsvorsitzenden oder dem Beirat erfolgen.
- (5) Der Beiratsvorsitzende ist über öffentliche Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in denen Angelegenheiten behandelt werden, die die Aufgabenstellung des Beirats betreffen, durch die Zusendung der Tagesordnung rechtzeitig zu informieren.
- (6) Der Beirat kann durch die Gemeindevertretung, einen Ausschuß oder den Bürgermeister aufgefordert werden, zu einer bestimmten Angelegenheit innerhalb einer festgelegten Frist Stellung zu nehmen oder Empfehlungen abzugeben. Der Beirat ist über die Entscheidung der Gemeindevertretung oder des Ausschusses in geeigneter Weise zu unterrichten.

8. Abschnitt : Schlußbestimmungen

§ 33 - Auslegung der Geschäftsordnung

Bestehen Zweifel an der Auslegung einer Geschäftsordnungsbestimmung, so entscheidet der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung verbindlich über die Auslegung. Er kann sich dabei von der Gemeindevertretung beraten lassen.

§ 34 - Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Der Vorsitzende kann auf Antrag eines Mitgliedes im Einzelfall von der Geschäftsordnung abweichen, wenn dies zweckmäßig ist, der Verfahrenserleichterung dient und niemand widerspricht.
- (2) Im übrigen kann die Gemeindevertretung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder ein Abweichen von der Geschäftsordnung für die Dauer der Sitzung oder für die Beratung eines Tagesordnungspunktes beschließen. Dies gilt nicht für gesetzlich vorgeschriebene Verfahrensregelungen.

§ 35 Geltungsdauer

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretung und für die konstituierende Sitzung der folgenden Wahlzeit. Sie gilt weiter, wenn keine neue geänderte Geschäftsordnung beschlossen wird.
- (2) Jedes Mitglied erhält eine Geschäftsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Nindorf

, den 18. OKT. 1999

Spiegel
Bürgermeister